

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 51/10 B

L 12 AL 6/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 AL 388/02 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Dezember 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Februar 2010
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt M beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Beschwerde ist unzulässig, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet wird.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Insoweit versäumt die Beschwerdebegründung vom 16.6.2010 (einschließlich des ergänzenden Schriftsatzes vom 21.6.2010) bereits, eine hinreichend konkrete Rechtsfrage mit Breitenwirkung zu formulieren. Aber selbst wenn den Ausführungen des Klägers sinngemäß die Frage entnommen werden könnte, ob eine Weiterbildung auch zur Vorbereitung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit förderfähig ist, fehlt jede Auseinandersetzung mit der von der Vorinstanz zugrunde gelegten und auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht erörterten Regelung des § 87 Abs 2 Nr 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) aF. Daran ändert auch der Hinweis auf früher erfolgte Förderungen durch die Agenturen für Arbeit und einem daraus abgeleiteten Anspruch auf Gleichbehandlung nichts. Die Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5.5.1994 - 12 BK 38/94).
- 3 Das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) weicht nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung auch nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Ebenso wenig werden Verfahrensfehler der Vorinstanz benannt, auf denen das Urteil des LSG beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Soweit der Kläger weiter rügt, die Weiterbildung habe auch aus freien Mitteln iS des § 10 SGB III gefördert werden können, beanstandet er allein die Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Diese ist indessen nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr). Entsprechendes gilt für den Vorwurf des Klägers, die Vorinstanz habe sich nicht mit dem Umstand befasset, dass er seitens der Beklagten wegen der im streitigen Zeitraum noch möglichen Gründung einer Ich-AG nicht beraten worden sei.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).



7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)